

2. Pflegeversicherung

Am 1. Januar 1995 wurde die letzte große Lücke in der sozialen Versorgung geschlossen. Seither gibt es die Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung neben

- der Krankenversicherung,
- der Arbeitslosenversicherung,
- der Rentenversicherung und
- der gesetzlichen Unfallversicherung.

Da prinzipiell jeder einmal auf Pflege angewiesen sein kann, wurde schon bei der Einführung der Pflegeversicherung eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten festgelegt. Das bedeutet: Jeder, der gesetzlich krankenversichert ist, ist automatisch in der sozialen Pflegeversicherung versichert, und jeder privat Krankenversicherte muss eine private Pflegeversicherung abschließen.

2.1 Pflegereformgesetz

20 Jahre nach ihrer Einführung wird die Pflegeversicherung erstmals grundlegend reformiert. Das Gesetz, das der Bundestag am Freitag, den 13. 11. 2015 verabschiedet hat, tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates am 1. Januar 2016 in Kraft. Auch wenn die Pflegereform wie geplant zu Beginn des kommenden Jahres in Kraft tritt, können die beiden Kernelemente

- **der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und**
- **das neue Begutachtungsverfahren**

wegen der aufwendigen Vorbereitungszeit erst zu Beginn des Jahres 2017 wirksam werden.

Grundsätzliche Änderungen bestehen darin, dass nicht nur körperliche Gebrechen wie bisher berücksichtigt werden, sondern auch geistige und psychische Störungen, hier insbesondere Demenzkranke.

Die bisherigen drei Pflegestufen werden durch **fünf Pflegegrade** abgelöst. Für die neue Klassifizierung sind sechs Bereiche entscheidend:

- die Mobilität des Betroffenen
- seine Fähigkeit zur Selbstversorgung
- psychische Probleme
- die kommunikativen Fähigkeiten
- krankheitsbedingte Anforderungen
- soziale Kontakte.

Für jeden Bereich gibt es vom medizinischen Dienst der Krankenkassen Punkte. Ihre Summe entscheidet über die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade.

2.2 Bestandsschutz

Für die Pflegebedürftigen, die nach dem alten System begutachtet wurden, gibt es einen Bestandsschutz; es bleibt also mindestens bei den bisherigen Leistungen. Viele erhalten sogar mehr. Die Umstellung erfolgt automatisch. Wer ausschließlich körperliche Gebrechen hat und sich nicht neu einstufen lassen will, gelangt in den nächst höheren Pflegegrad, als z. B. von der Pflegestufe I in den Pflegegrad 2. Demenzkranke kommen zwei Stufen nach oben.

2.3 Pflegebeiträge

Wegen der verbesserten Leistungen steigt der Pflegesatz von bisher 2.35 % auf 2.55 %. Kinderlose zahlen jetzt 2.8 statt bisher 2.6 %.

Auch pflegende Angehörige sollen bessergestellt werden. Wer Vater oder Mutter mindestens zehn Stunden in der Woche pflegt, soll eine höhere Rente erhalten. Bisher waren dafür mindestens 14 Stunden erforderlich.